



- Festsetzungen im Textform
- Die Höhenlage von Gebäude-Randstreifen, die Abstände von Gebäuden und Entwässerungsgräben.
 - Zwischen Bahn und Hochspannungslinie ist eine lückenlose Unterriedung mit einer Mindesthöhe von 1,20 m vorzusehen.
 - Vor jeder Garage bzw. vor jedem Stellplatz ist eine Freifläche von mindestens 5,0 m Tiefe bis zur vorderen Grundstücksgrenze einzurichten.
 - Die Errichtung von Diskotheken und ähnlichen Anlagen im gesamten Planbereich ist ausdrücklich ausgeschlossen.
 - Für die Grundstückfläche „Gemarkung Marienfeld, Flur 16, Flurstück 543“ gilt: Die Erschließung der v.g. Grundstückfläche erfolgt ausschließlich von der Straße Feldweg. Zu der östlich angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche sowie zu den angrenzenden Wohnbauflächen dieses Bebauungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 31 „Nördlich der Adenauerstraße-Erweiterung“ ist entlang der Grundstücksgrenze eine lückenlose Bepflanzung der festgesetzten Pflanzgebotflächen in einer Tiefe von mindestens 3m mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzen vorzunehmen. Stellplätze und Fußwege sind mit wasserdurchlässigen Materialien anzulegen: Stellplätze - Rasengittersteine, Breitreifenpflaster, Kleinpflaster. Fußwege - Natursteinpflaster, Ziegelpflaster, Betonsteinpflaster, wassergebundene Decke. Auf den Stellplatzflächen dürfen nur für den Straßenverkehr zugelassene Fahrzeuge abgestellt werden. Das Abstellen von Reparatur- und Unfallfahrzeugen ist nicht zulässig.
 - Bei Doppelhäusern und Hausgruppen ist eine massive Gebäudefassade (Brandwand) nur an den Giebelseiten zulässig.

In dem eingegrenzten Bereich sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO allgemein zulässig.

3. Ausfertigung

STADT HARSEWINKEL
ORTSCHAFT MARIENFELD

BEBAUUNGSPLAN NR. 34

„Nördlich der Adenauerstraße - 2. Erweiterung“

2. Änderung

MASZSTAB 1 : 1000

GRUNDLAGE DES BEBAUUNGSPLANES UND DER DURCHFÜHRTEN ÄNDERUNGEN IST DAS BAUGESETZBUCH (BAUGB), DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO), DIE LANDESBAUORDNUNG NORDRHEIN WESTF. (BAUO.NW.), DIE GEMEINDEORDNUNG NW (GO.NW.) IN DER ZUM AUFSTELLUNGSBESCHLUSS GÜLTIGEN FASSUNG.

DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE AUFGESTELLT VON DER PLANUNGS- ABTEILUNG DER STADT HARSEWINKEL.

HARSEWINKEL, DEN 15.10.1997

ES WIRD BESCHENIGT, DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES MIT DEM KATASTERNACHWEIS ÜBEREINSTIMMT UND DIE FEST- LEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

WARENDORF, DEN 2.5.1985

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 2 ABSATZ 1 DES BAUGB DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT VOM 15.09.1997 AUFGESTELLT WORDEN. DER BESCHLUSS WURDE AM 01.10.1997 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.

HARSEWINKEL, DEN 15.10.1997

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST EINSCHLIESSLICH DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 3 ABSATZ 2 DES BAUGB DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT VOM 15.09.1997 ZUR OFFENLEGUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

HARSEWINKEL, DEN 15.10.1997

DIESER BEBAUUNGSPLAN HAT EINSCHLIESSLICH DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 3 ABSATZ 2 DES BAUGB VOM 15.09.1997 BIS 15.10.1997 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE AM 18.05.1997 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.

HARSEWINKEL, DEN 15.10.1997

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 10 DES BAUGB UND § 7 DER GO.NV VOM RAT DER STADT AM 14.04.1997 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

HARSEWINKEL, DEN 15.10.1997

DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 11 DES BAUGB AM 15.10.1997 ANGEZEIGT. SIEHE VERFÜGUNG DER BEZIRKSREGIERUNG VOM 15.10.1997 AZ. DETMOLD DEN 15.10.1997 BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD I. A.

DIESER ANGEZEIGTE BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG LIEGT GEMÄSS § 10 BAUGB AB 15.10.1997 ZU JEDERMANNS EINSICHT ÖFFENTLICH AUS. ANZEIGE, SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND AM 15.10.1997 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

HARSEWINKEL, DEN 15.10.1997

GEBAUDEBESTAND	GRENZEN U. LINIEN	BAUWEISE	ART DER BAULICHEN NUTZUNG
<p>WOHNGEBAUDE VORHANDEN</p> <p>WIRTSCHAFTS- U. NEBENGEBAUDE VORHANDEN</p>	<p>FLUGRENZE</p> <p>FLURSTÜCKSGRENZE</p> <p>FLURSTÜCKSGRENZE GEPLANT (NUR NACH- RICHTLICH DARGESTELLT)</p> <p>BAUGRENZE</p> <p>BAULINIE</p>	<p>9 GESCHLOSSENE BAUWEISE</p> <p>0 OFFENE BAUWEISE</p> <p>NUR EINZELHAUSER ZULASSIG</p> <p>NUR DOPPELHAUSER ZULASSIG</p> <p>NUR HAUSGRUPPEN ZULASSIG</p> <p>HAUPTFIRSTRICHTUNG ZWINGEND</p>	<p>ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN</p> <p>WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE</p> <p>MI MISCHGEBIETE</p> <p>GE GERWERBEGEBIETE</p> <p>GI INDUSTRIEGEBIETE</p>
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	VERKEHRSFLÄCHEN	FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN	GRÜNFLÄCHEN
<p>II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND</p> <p>0,7 GESCHOSSFLÄCHENZAHL</p> <p>0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL</p> <p>III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ALS HÖCHSTGRENZE</p> <p>II-III ZAHL DER VOLLGESCH., MIND. U. HÖCHSTGRENZE</p> <p>TH TRAUFHÖHE</p> <p>8,0 BAUMMASSENZAHL</p>	<p>STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN</p> <p>ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE</p> <p>GSt GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE</p> <p>St STELLPLÄTZE</p> <p>Gd GARAGEN</p> <p>DIE INNERHALB DER SICHTDREIECKE LIEGEN- DEN GRUNDSTÜCKSTEILE SIND VON GEGEN- STÄNDEN, BAULICHEN ANLAGEN UND BEWÄCHS ÜBER 0,70 M HÖHE, BEZOGEN AUF DIE FAHR- BAHNOBERFLÄCHE, STÄNDIG FREIZUHALTEN.</p> <p>BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT</p>	<p>ELEKTRIZITÄT</p> <p>ABWASSER</p> <p>HAUPTVERSORGUNGSLEITUNG UNTERIRDISCH</p>	<p>GRÜNFLÄCHE</p> <p>PARKANLAGE</p> <p>SPELPLATZ</p> <p>BÄUME ZU ERHALTEN</p>
FLÄCHEN FÜR DIE LAND- BZW FORSTWIRTSCH.	FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF	SONSTIGES	SONSTIGES
<p>FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT</p> <p>FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT</p>	<p>FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF</p> <p>KULTURELLEN ZWECKEN DIENENDE GEBAUDE UND EINRICHTUNGEN</p>	<p>ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG</p> <p>GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES</p> <p>IMMISSIONSSCHUTZZONE (SIEHE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN)</p> <p>FD FLACHDACH</p> <p>SD SATTELDACH</p> <p>WD WALMDACH</p>	<p>GRÖSSE DES PLANGEBIETES: CA 2,617 HA</p> <p>ES GILT DIE BAUNVO VOM 15.09.1997 (BO-BL. I-5.1763)</p> <p>FLÄCHEN DIE VON EINER BEBAUUNG U. EINER BEPFLANZUNG FREIZUHALTEN SIND</p>